

Merkblatt

Ablauf von Promotionsverfahren

Fachbereich Physik Fakultät Mathematik und Physik

Inhalt

1. Schritt : Annahme als Doktorand/in	1
2. Schritt: Antrag auf Zulassung zur Promotion.....	2
3. Schritt: Promotionsprüfung	3
4. Schritt: Freigabe	3
Dissertation	4
Nützliche Links :	4

Die rechtliche Grundlage für eine Promotion an der Fakultät Mathematik und Physik bildet die Promotionsordnung der Universität Stuttgart. Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die fachspezifischen und formalen Beschlüsse des Promotionsausschusses der Fakultät Mathematik und Physik, rechtsverbindlich bleibt die Promotionsordnung.

1. Schritt : Annahme als Doktorand/in

Zu Beginn der Beschäftigung als Mitarbeiter/in oder der Einstellung als Doktorand/in bei Stipendiaten muss ein Antrag zur Annahme als Doktorand/in (Link im Anhang) gestellt werden.

Bei der Annahme werden

- die formalen Voraussetzungen zur Promotion geprüft,
- ein (grobes) Thema benannt (kann später noch verändert werden),
- eine Betreuungszusage der geplanten Betreuerin/des geplanten Betreuers (hauptamtlich am Fachbereich Physik / MPI tätig) gefordert.

Das Gesuch auf Annahme als Doktorand/in ist schriftlich mit sämtlichen Anlagen an die zuständige Stelle der Zentralen Verwaltung (Prüfungsamt, Pfaffenwaldring 57, 70569 Stuttgart) zu richten. Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses (Prodekan Physik). Eine Annahme kann auch mit Auflagen ausgesprochen werden. Die Bestätigung der Annahme als Doktorand/in erhalten Sie in der Folge vom Dekanat der Fakultät 8.

Eine Immatrikulation ist nur nach der Annahme als Doktorand/in möglich. Die Höchstdauer der Einschreibung als Doktorand/in ist auf *zehn Semester* beschränkt, eine Verlängerung auf *14 Semester* ist möglich. Für die Dauer zwischen der Annahme als Doktorand/in und der Promotion ist eine Höchstgrenze von *sechs bis acht Jahren* festgelegt.

Prüfung formaler Voraussetzungen

Im Regelfall wird eine Annahme als Doktorand/in ausgesprochen, wenn ein erfolgreicher abschluss eines Studiums (Diplom-, Master- oder Staatsexamen) im Fach Physik nachgewiesen

wird und die geplante Dissertation schwerpunktmäßig mit dem Fachgebiet der Kandidatin/des Kandidaten übereinstimmt.

1. Von Bewerbern, die ihr Studium an einer **ausländischen Hochschule** abgeschlossen haben, ist

- a) die Genehmigung der „Annahme als Doktorand“ durch den Rektor erforderlich,
- b) die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nachzuweisen.

Zu b) Bei *ausländischen* Abschlüssen ist ein formloser Antrag auf Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem deutschen Studienabschluss beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Fachbereichs (Prodekan) mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- Diplom-, Master-, Staatsexamensarbeit in Physik,
- Abschlusszeugnis in Physik,
- Lebenslauf,
- Übersicht über den Studienverlauf (besuchte Vorlesungen).

Bei Abschlüssen aus *europäischen* und *außereuropäischen* Ländern entscheiden der Vorsitzende des Promotionsausschusses und/oder 2 Fachgutachter über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses. Falls die wissenschaftliche Arbeit nicht dem Standard einer deutschen Abschlussarbeit in Physik entspricht, kann die Kandidatin/der Kandidat zu weiteren wissenschaftlichen Leistungen aufgefordert werden, die in einem Gutachten der Fachgutachter an den Promotionsausschuss definiert sind.

- 2. Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht oder nicht in der hinreichenden Breite und Tiefe umfasst oder die diese Fachgebiete nur im Rahmen eines Nebenfaches studiert haben, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen.
- 3. Bei Bewerbern, die ein selbst gewähltes Thema zu untersuchen beabsichtigen, prüft der Promotionsausschuss pflichtgemäß, ob die Fakultät für das in Aussicht genommene Thema fachlich zuständig ist.

2. Schritt: **Antrag auf Zulassung zur Promotion**

2.1. Prüfungsamt : Alle Promovierenden (mit in- und ausländischem Abschluss) stellen – in der Regel gleichzeitig mit dem Gesuch auf Annahme als Doktorand(in) - beim Prüfungsamt (Pfaffenwaldring 5c, Frau Hawlitschek) einen „Antrag auf Zulassung zur Promotion“ (Formular unter <http://www.uni-stuttgart.de/pruefungsamt/promhabil/index.html>). Für die Bearbeitung dieses Antrags ist ein Zeitrahmen von circa drei bis vier Wochen einzuplanen.

2.2. Dekanatsbüro : Für die Zulassung zur Promotionsprüfung am Fachbereich Physik gilt zusätzlich Folgendes:

- Bewerber, die nicht mindestens ein Jahr an der Universität Stuttgart tätig waren, haben ein Ausnahmegesuch beim Dekan zu stellen und zu begründen.
- Nachweis über eine Beteiligung in der Lehre im Gesamtumfang von 4 SWS während der Promotionszeit,
- bei außeruniversitären Gutachtern die Zustimmung des Promotionsausschusses auf *Zulassung von auswärtigen Gutachtern* (Antrag wird durch den hauptamtlich

am Fachbereich Physik oder MPI tätigen Betreuer an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt).

- Ein Exemplar der Dissertation wird im Dekanat eingereicht. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bittet die Gutachter um Erstellung eines Gutachtens. Falls sich eine Beurteilung „mit Auszeichnung“ abzeichnet, muss dies in den Gutachten explizit begründet und ein dritter externer Gutachter vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. Die Begutachtung der Dissertation sollte in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

3. Schritt: Promotionsprüfung

Die Promovendin/der Promovend vereinbart mit den Gutachtern und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen möglichen Termin für die Doktorprüfung und teilt diesen dem Dekanatsbüro mit. Gutachten und Promotionsakte werden *14 Tage vor der mündlichen Prüfung* im Dekanatsbüro zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mündliche Prüfung:

Dem *Prüfungsausschuss* gehören an der/die Hauptberichter/in, der/die Mitberichter und der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

1. Die Promovendinnen und Promovenden halten einen hochschulöffentlichen Vortrag mit einer Richtzeit von 30 Minuten. Im Anschluss sind Fragen aus dem Publikum erlaubt (maximal 10 Minuten).
2. Der Vortrag fließt in die Benotung mit ein.
3. Die Befragung der Promovendin oder des Promovenden durch den Prüfungsausschuss (Vorsitz, Berichter/innen) erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit in Räumlichkeiten der Wahl des Prüfungsausschusses.
4. Teil der mündlichen Prüfung sind Fragen zum Inhalt der Arbeit und Fragen zur allgemeinen Physik über den Rahmen des Promotionsthemas hinaus.
5. Die Mindestdauer der mündlichen Befragung durch den Prüfungsausschuss beträgt 60 Minuten.
Die Ergebnisse der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden durch ein Protokoll dokumentiert.

4. Schritt: Freigabe

Nach der Prüfung geht die Doktorakte mit den Prüfungsergebnissen über das Dekanat an das Prüfungsamt zurück. Die Promovierenden reichen sechs Druckexemplare und ein pdf-file oder sieben Exemplare als Verlagsausgabe ihrer Dissertation bei der Universitätsbibliothek (Dissertationenstelle, Holzgartenstraße 16, Stuttgart-Mitte) ein. Die Universitätsbibliothek schickt ein Exemplar an den Hauptberichter, der die Übereinstimmung des Originals der Dissertation mit der bei der Universitätsbibliothek vorgelegten Version an das Dekanat bestätigt. Anschließend wird die Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses freigegeben und die Doktorandin/der Doktorand erhält die Urkunde.

Dissertation

Vorgaben zur Anfertigung der Dissertation

Eine *Vorveröffentlichung* von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist möglich.

Die *Dissertation* soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Eine englischsprachige Zusammenfassung im Umfang von circa 10 Seiten ist beizufügen. Die Dissertation kann in englischer Sprache verfasst werden. Bei Dissertationen in anderen Fremdsprachen muss die Genehmigung beim Promotionsausschuss eingeholt werden. Allen fremdsprachigen Dissertationen ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache von circa 10 Seiten beizufügen.

Bewertung der Dissertation

Zur differenzierten *Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung* können die Zwischennoten 1,5 / 2,5 / 3,5 gebildet werden. Die Gesamtnote wird aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung errechnet. Sie kann vom arithmetischen Mittel beider Noten um eine ganze Note nach oben oder unten abweichen. Für die Gesamtnote werden folgende Bewertungen verwendet: „Sehr gut – magna cum laude“ (bis 1,5), „Gut – cum laude“ (über 1,5 bis 2,5), „bestanden (über 2,5 bis 4,0). Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung – summa cum laude“ erteilt werden.

Weitere Auskünfte :

Dekanatsbüro, Fakultät 8, Pfaffenwaldring 57, 70569 Stuttgart

Tel.: 0711/685-64818 (Frau Stein)

dekanat@f08.uni-stuttgart

Nützliche Links :

<http://www.uni-stuttgart.de/pruefungsamt/promhabil/index.html>

<http://www.uni-stuttgart.de/studieren/nachstudium/promotion/zulassung/index.html>

http://www.uni-stuttgart.de/studieren/nachstudium/promotion/zulassung/annahme_doktorand_2011.pdf

<http://www.ub.uni-stuttgart.de/forschen-publizieren/stuttgarter-dissertationen/>

Die englische Version der Informationsseiten zum Promotionsverfahren inkl. des Leitfadens und notwendiger (aktualisierter) Formulare sind verfügbar unter:

<http://www.gradus.uni-stuttgart.de/promotion/zulassung/index.en.html>

<http://www.uni-stuttgart.de/studieren/nachstudium/promotion/zulassung/index.en.html>

http://www.uni-stuttgart.de/studieren/nachstudium/promotion/zulassung/annahme_doktorand_2011_en.pdf